

Lehrende:  
Welche Nutzungen erlaubt ihnen § 60a UrhG-NEU?

*Thomas Hartmann*

Morgen, Kinder, wird's was geben!

Das neue Wissenschafts-Urheberrecht

Berlin, Dezember 2017



# Bibliotheken und Verlage gemeinsam Fairness und Legalität verpflichtet...



Als zentrales Ziel... und sollte  
Urheber/innen, Rechthaber und  
Nutzer/innen bzw. Leser/innen weiterhin  
verbinden:

**Größtmöglicher Zugang zu *fairen*  
(Lizenz-bzw. Zugangs)Bedingungen.**

# Bibliotheken und Verlage gemeinsam Fairness und legalität verpflichtet, oder?



**S**ci-Hub is a website that makes more than 48 million scholarly research articles available online to anyone for free. However, many if not most of these articles are still under copyright and are therefore normally kept behind paywalls.

Journal publisher Elsevier, which claimed it was losing hundreds to thousands of dollars for each of its articles pirated on the site, sued to have it shut down. For these reasons, Judge Robert W. Sweet of the Southern District of New York ordered Sci-Hub.org to cease operations in October 2015.

<https://americanlibrariesmagazine.org/2016/05/31/why-sci-hub-matters/>

Als zentrales Ziel bleibt und sollte Urheber/innen, Rechteinhaber und Nutzer/innen bzw. Leser/innen weiterhin verbinden:

**Größtmöglichen Zugang zu *fairen* (Lizenz-bzw. Zugangs)Bedingungen.**

Lesetipp dazu:

*Eric W. Steinhauer*, "Die Nutzung einer 'Schattenbibliothek' im Licht des Urheberrechts" (inkl. „Informationsethischer Nachtrag“). *LIBREAS. Library Ideas*, 30 (2016).

<http://libreas.eu/ausgabe30/steinhauer/>

# Das UrhWissG (ab 01.03.2018)

Die *Schranken* des Urheberrechts, vor allem §§ 52a, 52b und 53a UrhG werden aufgehoben, weitere wissenschaftsrelevante Schranken angepasst bzw. konsolidiert.

---

## Unterabschnitt 4: *Gesetzlich erlaubte Nutzungen* für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

### § 60a **Unterricht und Lehre**

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

§ 60d Text und Data Mining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und  
Bildungseinrichtungen

**§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und  
vertragliche Nutzungsbefugnis**

**+  
§ 60h Angemessene Vergütung der  
gesetzlich erlaubten Nutzungen**

# Die beiden Grundprinzipien des UrhWissG:

§ 60g UrhG-NEU: Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

**→ i.d.R. KEIN Lizenzvorrang vor gesetzlicher Nutzungserlaubnis.**

# Die beiden Grundprinzipien des UrhWissG:

§ 60h UrhG-NEU Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung

einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) (...)

(3) Eine **pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt**. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

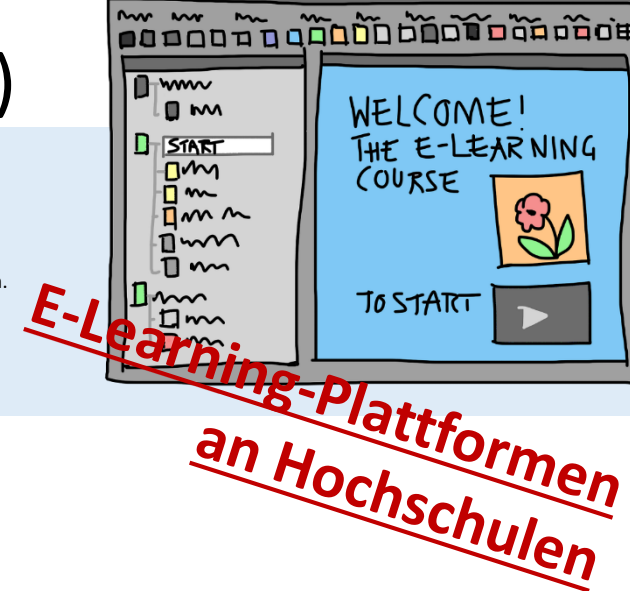
(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. (...)

→ **i.d.R. KEINE Einzelerfassung und Einzelabrechnung.**

# § 60a UrhG Unterricht und Lehre (UrhWissG neu ab 01.03.2018)

- (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden
1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
  2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
  3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.
- (2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.
- (3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:
1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
  2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
  3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.
- (4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



- Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre
- Für nicht kommerzielle Zwecke
- (Zugangs-)begrenzt auf alle Lehrende/Prüfende und jeweilige Teilnehmende (einschl. deren anschl. Nutzungshandlungen)
- Einzelne Fachzeitschriften-Artikel und andere „kleine“ Werke vollständig
- Max. 15 % aus Werken (Bücher u.a.) – **NEU**
- Vergriffene Werke vollständig - **NEU**
- Abbildungen aus Fachzeitschriften vollständig – **NEU**
- Keine (vollständigen) Artikel aus Zeitungen und Kioskzeitschriften – **NEU**
- Keine Schulbuchmaterialien an Schulen – **NEU**
- Veröffentlichte Materialien
- Quellenangabe (§ 63 UrhG)
- Gelockertes Änderungsverbot (§ 62 UrhG) - **NEU**

## Zur Erinnerung (s.o.)

- Kein Vorrang von Lizenzangeboten der Rechteinhaber/Verlage (siehe § 60g UrhG) – **NEU**
- Keine Einzelmeldepflicht; (pauschale) Vergütung durch Rahmenvertrag zwischen Verwertungsgesellschaften (u.a. VG WORT) und Hochschulen/KMK (siehe § 60h UrhG) – **NEU**

# Resümee zum UrhWissG für E-Learning

## Wikimedia Deutschland:

Zum 1.3.2018 tritt eine Neureglung des Urheberrechtsgesetzes (u. a. neuer §60a) in Kraft. Welche Neuerungen kommen damit etwa auf E-Learning-Plattformen zu und was bedeutet das für die Universitäten?

## Thomas Hartmann:

Ohne viel Aufwand und Bürokratie sollen ab März 2018 urheberrechtlich geschützte Fachmaterialien in Unterricht und Lehre genutzt werden dürfen. Bei der Bundestags-Debatte am 30. Juni 2017 bilanzierte Justizminister Heiko Maas (SPD) [<https://dbtg.tv/fvid/7125810>]: „Wir erleichtern Bildung und Wissenschaft die digitale Nutzung geschützter Werke“.

„Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“ ist der Unterabschnitt betitelt, der zum 01.03.2018 vollständig neu in das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) eingefügt wird. Für Lehrveranstaltungen und E-Learning sind die Vorgaben dann in nur einer Gesetzesbestimmung (§ 60a UrhG) gebündelt: Lehrende und Lernende können so auf einen Blick erkennen, was sie beim Kopieren, Verteilen, Bearbeiten oder beim Bereitstellen für E-Learning beachten müssen. Im Hintergrund entrichten für diese Nutzungen die Hochschulen bzw. die Bundesländer pauschal eine Vergütung, welche die Verwertungsgesellschaften an die Rechteinhaber und wissenschaftlichen Urheber/innen ausschütten.

Die neue Regelung soll einen Basiszugang an den Hochschulen absichern. Gerade Lehrende können so ihre Lehre in einem gewissen Umfang kurzfristig und individuell ergänzen, ohne sich um das Einholen einzelner Lizenzen kümmern zu müssen. Regelmäßig verwendete Unterrichts- und andere Fachmaterialien wie Datenbanken müssen wie bislang eingekauft werden. Beim Verhandeln solcher Campuslizenzen werden die Hochschulbibliotheken daher auch bei E-Learning weiterhin eine Schlüsselrolle ausfüllen. Dabei sollten Bibliotheken, Rechenzentren und Hochschuldidaktik-Zentren alles daran setzen, dass die vor allem in den Bibliothekskatalogen ausgewiesenen Fachressourcen noch deutlich besser mit den E-Learning-Plattformen verzahnt und so sichtbar werden. Mit Spannung wird ferner zu beobachten sein, mit welchem Nachdruck die Hochschulen und Politik „frei“ lizenzierte Bildungsmaterialien (Open Educational Resources) fördern.

→ Zum Eintrag beim Weblog der Wikimedia Deutschland:

<https://blog.wikimedia.de/2017/12/01/1-frage-1-antwort-was-aendert-sich-durch-das-neue-urheberrechts-wissensgesellschafts-gesetz/>





Lehrende:  
Welche Nutzungen erlaubt ihnen § 60a UrhG-NEU?

*Thomas Hartmann*

Morgen, Kinder, wird's was geben!

Das neue Wissenschafts-Urheberrecht

Berlin, Dezember 2017

